

Geschäftsordnung der Institute-Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie - DGSF

(verabschiedet am 5. Mai 2002 in Fürth/Bay.)

§ 1 Organ

- (1) Die in der DGSF organisierten Weiterbildungsinstitute bilden die "Institute-Versammlung". Als "Institut" gelten alle Einrichtungen oder juristische Personen, die die Anerkennung mindestens eines Weiterbildungsangangs durch die DGSF erhalten haben. Diese Institute werden bei der DGSF akkreditiert. Wird diese Akkreditierung durch den Vorstand oder eine beauftragte Kommission später widerrufen, erlischt gleichzeitig der Institute-Status. Institute, deren Antrag auf Anerkennung eines Curriculums noch nicht beschieden ist, haben Sitz- und Rederecht in der Institute-Versammlung, jedoch noch kein Stimmrecht.
- (2) Aus seiner Mitte heraus wählt die Institute-Versammlung zur Vertretung nach innen gegenüber Vorstand, Mitgliederversammlung und Instituten eine "Sprecherin bzw. einen Sprecher der Institute-Versammlung" sowie zwei mit ihr/ihm kooperierende Personen als Stellvertretung. Die Sprecher/in und die Stellvertreter/innen gehören drei verschiedenen Instituten an.

§ 2 Einberufung

- (1) Einzuladen sind die von den akkreditierten Instituten schriftlich benannten Vertreterinnen und Vertreter, jedoch höchstens 3 Personen pro Institut.
- (2) Die Einladung erfolgt durch Postversand drei Wochen vor dem vereinbarten Termin.
- (3) Darüber hinaus muss sie auf Antrag eines Viertels der Vertreterinnen und Vertreter der akkreditierten Institute einberufen werden.

§ 3 Aufgaben der Institute-Versammlung

- (1) In der Institute-Versammlung werden fachliche, juristische und organisatorische Belange der Institute diskutiert, Einwendungen bezüglich anstehender inner- und außerverbandlicher Entscheidungen, die die Interessen der Institute berühren, vorbereitet, Anregungen und Anträge für die Gremien und Einrichtungen der DGSF formuliert.
- (2) Mit der Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Hierbei sind alle Vorschläge der Institute aufzunehmen, wenn sie zwei Tage vor der Einberufungsfrist bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Institute-Versammlung eingereicht wurden.
- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung während der Versammlung von der Sprecherin oder vom Sprecher aufgenommen werden. Die Dringlichkeit muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begründet werden. Nicht mehr während der Versammlung aufgenommen werden dürfen:
 - a) Geschäftsordnungsänderungen
 - b) Selbstauflösung der Institute-Versammlung
- (4) Die Tagesordnung wird mit Mehrheit der Versammlung genehmigt. Danach kann eine Änderung der Tagesordnung nur mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung erneut geändert werden.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Institute-Versammlungen sind nur für die in § 2 (1) genannten Personen sowie für DGSF-Vorstandsmitglieder, die berufspolitische Referentin, den Geschäftsführer und geladene Gäste zugänglich. Die Anwesenden haben Rederecht.

§ 5 Anwesenheit

- (1) Jedes akkreditierte Institut ist verpflichtet, durch mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter an jeder Versammlung teilzunehmen. Entschuldigungen sind bei der Sprecherin oder beim Sprecher vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (2) Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen innerhalb von zwei Jahren scheidet das Institut aus der Institute-Versammlung aus. Die Feststellung erfolgt durch die Institute-Versammlung auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers. Ein ausgeschlossenes Institut kann den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Mitgliedschaft eines akkreditierten in der Institute-Versammlung kann auf begründeten Antrag hin für höchstens zwei Jahre ruhen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Institute-Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung gemäß § 2 ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt zu Beginn der Versammlung durch Namensruf. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der akkreditierten Institute durch stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 2 (1) repräsentiert ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben bis während der Versammlung auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Geschieht dies, so muss die Sprecherin oder der Sprecher die Versammlung beenden und die übrigen Punkte vertagen. In diesem Falle ist das Gremium auf der nächsten Versammlung in Bezug auf die vertagten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Institutsvertreter/innen beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Sprecherinnen und Sprecher der Institute-Versammlung

6.1 Beschreibung

Es gibt eine "Sprecherin oder einen Sprecher der Institute-Versammlung" und zwei mit ihr / ihm kooperierende Personen als Stellvertretung. Diese sind "stellvertretende Sprecherin/nen und/oder stellvertretende/r Sprecher der Institute-Versammlung". Diese drei Personen regeln ihre Aufgaben und Aktivitäten in Absprache untereinander. Wenn in der Geschäftsordnung im Folgenden "die Sprecherin oder der Sprecher" genannt ist, ist damit auch sinngemäß "stellvertretende Sprecherin/nen oder stellvertretende/r Sprecher" gemeint.

7.2 Rechte und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Sprecherinnen oder der Sprecher ist die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten der Institute-Versammlung sowie die Vertretung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Dies erfolgt auf der Grundlage der getroffenen Beschlüsse der Institute-Versammlung.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher sind in Absprache untereinander zuständig für:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und Diskussionsleitung
 - b) Protokollierung der Versammlungen
 - c) Führen einer Anwesenheitsliste
 - d) Sammeln und Aufbewahren aller für die Arbeit der Institute-Versammlung wichtigen Unterlagen. Dazu zählen insbesondere:
 - Protokolle
 - Beschlussammlung
 - Rücktrittserklärungen und Entschuldigungen
 - Aktuelle Adressenliste der Institute und deren Vertreterinnen und Vertreter
 Den Mitgliedern der Institute-Versammlung ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
 - e) Ausspruch des Ausschlusses gemäß § 5

7.3 Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertretung

7.3.1 Grundsätze

- (1) Alle nach § 2 (1) genannten Personen können zu Wahlen Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Einverständnis vorschlagen.
- (2) Dem Antrag auf Personaldebatte vor einer Wahl ist stattzugeben.
- (3) § 11 (2) und § 11 (5) gelten für Wahlen entsprechend.
- (4) Wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.
- (5) Nach einer Wahl haben alle Gewählten die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt eine gewählte Person die Annahme ab, so wird die Wahl für diese Position wieder aufgenommen.

7.3.2 Wahlmodus

- (1) Die "Sprecherin oder der Sprecher der Institute-Versammlung" und die zwei stellvertretenden Personen werden für 3 Jahre gewählt. Sie werden in je einem Wahlgang gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nicht gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Versammlung erhält. Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des ersten Wahlgangs mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. Gewählt ist hier, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Vertretung bleiben auch nach Rücktritt oder Ende der Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt sind.

7.4 Ausscheiden einer Sprecherin oder eines Sprechers

- (1) Eine Sprecherin oder ein Sprecher scheidet aus:
 - a) durch Ausscheiden aus dem Institut
 - b) durch Rücktritt
Sind alle Sprecherinnen und Sprecher ausgeschieden oder zurückgetreten so nimmt bis zur Neuwahl eine von der Versammlung kommissarisch gewählte Person die Geschäfte wahr.
- (2) Eine Sprecherin oder ein Sprecher scheidet weiterhin aus durch Misstrauensvotum. Hierzu muss die Versammlung mit Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen aussprechen. Ein solcher Misstrauensantrag ist an eine Sprecherin bzw. einen Sprecher zu richten, die bzw. der dann zur nächsten Versammlung einlädt und zu Beginn der Versammlung die Beratung und Abstimmung über den Misstrauensantrag sowie gegebenenfalls die Neuwahl leitet.

§ 8 Versammlungsleitung

- (1) Die Institute-Versammlungen werden in der Regel von der Sprecherin oder dem Sprecher der Institute-Versammlung eröffnet. Liegen keine Tagesordnungspunkte mehr vor, so schließt die Sprecherin oder der Sprecher die Versammlung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
- (3) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich eine Sprecherin oder ein Sprecher zu Angelegenheiten der Geschäftsordnung äußern. Äußert sich eine Sprecherin oder ein Sprecher zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an eine andere Sprecherin oder einen anderen Sprecher oder ein anderes Mitglied der Versammlung über.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie bzw. er kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt die Sprecherin oder der Sprecher die Debatte.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Institutsvertretern/innen die Redezeit begrenzen.
- (7) Gegen alle Entscheidungen der Versammlungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Unterbrechung der Institute-Versammlung

In Ausnahmefällen kann die Versammlung zur Sicherstellung ihrer Aufgaben unterbrochen werden. Über die Dauer der Unterbrechung entscheidet die Versammlung auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers oder eines Mitglieds. Nach einer Unterbrechung von länger als 60 Minuten ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

§ 10 Behandlung von Sachanträgen

- (1) Antragsberechtigt sind die in § 2 (1) genannten Personen.
- (2) Anträge sind der Sprecherin oder dem Sprecher bis 30 Tage vor der nächsten Versammlung schriftlich vorzulegen. Mit der Einladung zur Versammlung werden die fristgerecht eingegangenen Anträge an die Institute übermittelt.
- (3) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. Liegen einander widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag diskutiert, danach über die anderen Anträge. Zusatz und Abänderungsanträge und Einzel-Abstimmungen hierüber sind möglich.
Der abstimmungsreife Gesamtantrag wird, wenn erforderlich, verlesen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Die Versammlung kann auf Antrag nach Anhörung einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit beschließen:
 - a) den Antrag nicht zu befassen,
 - b) den Antrag zu vertagen,
 - c) den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen.
Ausschüsse werden jeweils bei Bedarf gebildet, um die weitere Antragsbehandlung vorzubereiten und haben beratende Funktion.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Jedes Institut nach § 1 (1) hat in den Institute-Versammlungen eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreterinnen und Vertreter eines Instituts anwesend sind.
- (2) Soweit nicht anders festgelegt, gilt ein Antrag als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Stimmübertragungen sind mit vorliegender schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Institut kann jedoch nur ein anderes Institut vertreten.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag ist geheim oder namentlich abzustimmen. Wird beides beantragt, so entscheidet die Versammlung über das Verfahren.
- (6) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sprecherin oder der Sprecher, so ist sie zu wiederholen.

§ 12 Qualifizierte Mehrheit

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Versammlungsmitglieder erforderlich:

- a) Selbstauflösung der Institute-Versammlung
- b) Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Vertagung oder Unterbrechung der Versammlung
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) Schluss der Redeliste
 - e) Schluss der Debatte
 - f) geheime oder namentliche Abstimmung
 - g) geheime Wahl
 - h) Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
 - i) Personaldebatte
 - j) Änderung der Tagesordnung
 - k) Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
- (3) Geschäftsordnungsanträgen auf
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - geheime Wahl
 - geheime oder namentliche Abstimmung
 - Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
 - Personaldebatte
 ist stattzugeben.
 Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können von jedem Mitglied der Institute-Versammlung außerhalb von Wahlgängen und Abstimmungen abgegeben werden. Sie müssen vor oder während der Versammlung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung eingehen und werden in Photokopie dem Protokoll beigeheftet.

§ 15 Protokoll

- (1) Von jeder Institute-Versammlung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 - a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung
 - b) Anwesenheitsliste
 - c) die von der Institute-Versammlung genehmigte Tagesordnung
 - d) alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 - e) alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben
 - f) persönliche Erklärungen in Photokopie

- (2) Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung fertig zu stellen und zu versenden.
- (3) Das Protokoll ist auf der nächsten Institute-Versammlung zu genehmigen.
- (4) Das genehmigte Protokoll ist allen nach § 2 (1) einzuladenden Personen zukommen zu lassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§16 Beschluss-Sammlung

- (1) Alle wichtigen Beschlüsse, insbesondere solche, deren Auswirkungen über die laufende Amtszeit hinausreichen, werden von der Sprecherin oder dem Sprecher in eine Beschluss-Sammlung aufgenommen.
- (2) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen mit Ausnahme solcher nach § 12 ist die Mehrheit der Mitglieder der Institute-Versammlung erforderlich. Die Sprecherin oder der Sprecher hat anhand der Beschluss-Sammlung zu überprüfen, ob Anträge gefassten Beschlüssen entgegenstehen.

§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher haben sich über die Auslegung der Geschäftsordnung zu einigen. Die Institute-Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse der Sprecherinnen und Sprecher ändern.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Institute-Versammlung zustimmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05. Mai 2002 in Kraft.

Anhang:

Die Institute-Versammlung tagt zweimal pro Kalenderjahr. Die Termine hierfür sind in der Regel der Sonntag vor Christi Himmelfahrt und der erste Tag/Abend der Jahrestagung der DGSF. Die Institute-Versammlung zwischen den DGSF-Kongressen findet in Frankfurt/Main statt.

*Diese Geschäftsordnung wurde von der Arbeitsgruppe GO erarbeitet:
Gerd F. Müller, Peter Bündler, Marie-Luise Conen*